



Brexit – Kumulationsmöglichkeiten

1 Hintergrund

Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (UK) trat am 1.1.2021 in Kraft. Es überführt mehrere einschlägige Abkommen mit der EU ins Verhältnis Schweiz–UK, darunter auch das Freihandelsabkommen (1972).

Mit dem Freihandelsabkommen werden auch die Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen)¹ übernommen². Das UK ist jedoch keine Vertragspartei dieses Übereinkommens und hat im Handels- und Kooperationsabkommen mit der EU substanziell abweichende Ursprungsregeln vereinbart. Dadurch ergeben sich Einschränkungen bei den Kumulationsmöglichkeiten.

2 Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung UK

Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus dem UK im Rahmen der anderen FHA der Schweiz/EFTA mit Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens (inkl. der EU) ist seit dem 1.1.2021 nicht mehr möglich. Dafür wäre die entsprechende Anpassung dieser FHA nötig und das UK müsste entsprechende FHA mit identischen Ursprungsregeln unterhalten.

3 Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung EU

Damit im bilateralen Verkehr Schweiz-UK mit Vormaterialien mit Ursprung EU kumuliert werden kann, muss u.a. zwischen allen Parteien ein FHA mit identischen Ursprungsregeln zu denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK bestehen. **Da die Ursprungsregeln des Handels- und Kooperationsabkommens EU-UK nicht identisch mit denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK sind, ist die Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung EU nicht möglich.**

4 Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens

4.1 Kumulation in der Schweiz

Im bilateralen Verkehr Schweiz-UK kann mit Vormaterialien mit Ursprung anderer (d.h. nicht-EU) Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens kumuliert werden, sofern zwischen den Parteien FHA mit identischen Ursprungsregeln bestehen. Aktuell können Schweizer Firmen mit Vormaterialien mit Ursprung aus folgenden Ländern kumulieren: Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Nordmazedonien, Norwegen, Tunesien, Ukraine³. Die nachfolgende

¹ [SR 0.946.31](#)

² Die Ursprungsregeln sind im [Protokoll Nr. 3](#) der Anlage zum Anhang 1 des Handelsabkommens aufgeführt.

³ Die Kumulation hinsichtlich Vormaterialien der HS Kapitel 1-24 ist bei Nordmazedonien und Tunesien eingeschränkt, da diese Landwirtschaftsabkommen der Schweiz andere Ursprungsregeln als diejenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK vorsehen.

Übersicht 1 zeigt auf, welche Kumulationsmöglichkeiten für Schweizer Firmen aktuell bestehen.

4.2 Kumulation im UK

4.2.1 Durchhandel

Das UK gilt seit dem 1.1.2021 im Rahmen der FHA der Schweiz/EFTA mit den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens als Drittland. Damit Waren mit Ursprung einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens unverändert aus dem UK in die Schweiz exportiert werden können (Durchhandel), muss das entsprechende FHA der Schweiz/EFTA mit einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens zuerst angepasst werden. Der reine Durchhandel über das UK (Ursprungsware wird unverändert aus dem UK wieder ausgeführt) ist deshalb vorerst nicht möglich.

4.2.2 Weiterverarbeitung im UK

Im bilateralen Verkehr UK-Schweiz kann mit Vormaterialien mit Ursprung anderer (nicht-EU) Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens kumuliert werden, sofern zwischen den Parteien FHA mit identischen Ursprungsregeln bestehen. Aktuell können UK Firmen mit Vormaterialien mit Ursprung aus folgenden Ländern kumulieren: Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Nordmazedonien, Norwegen, Tunesien, Ukraine⁴. Die nachfolgende Übersicht 2 zeigt auf, welche Kumulationsmöglichkeiten für UK Firmen aktuell bestehen.

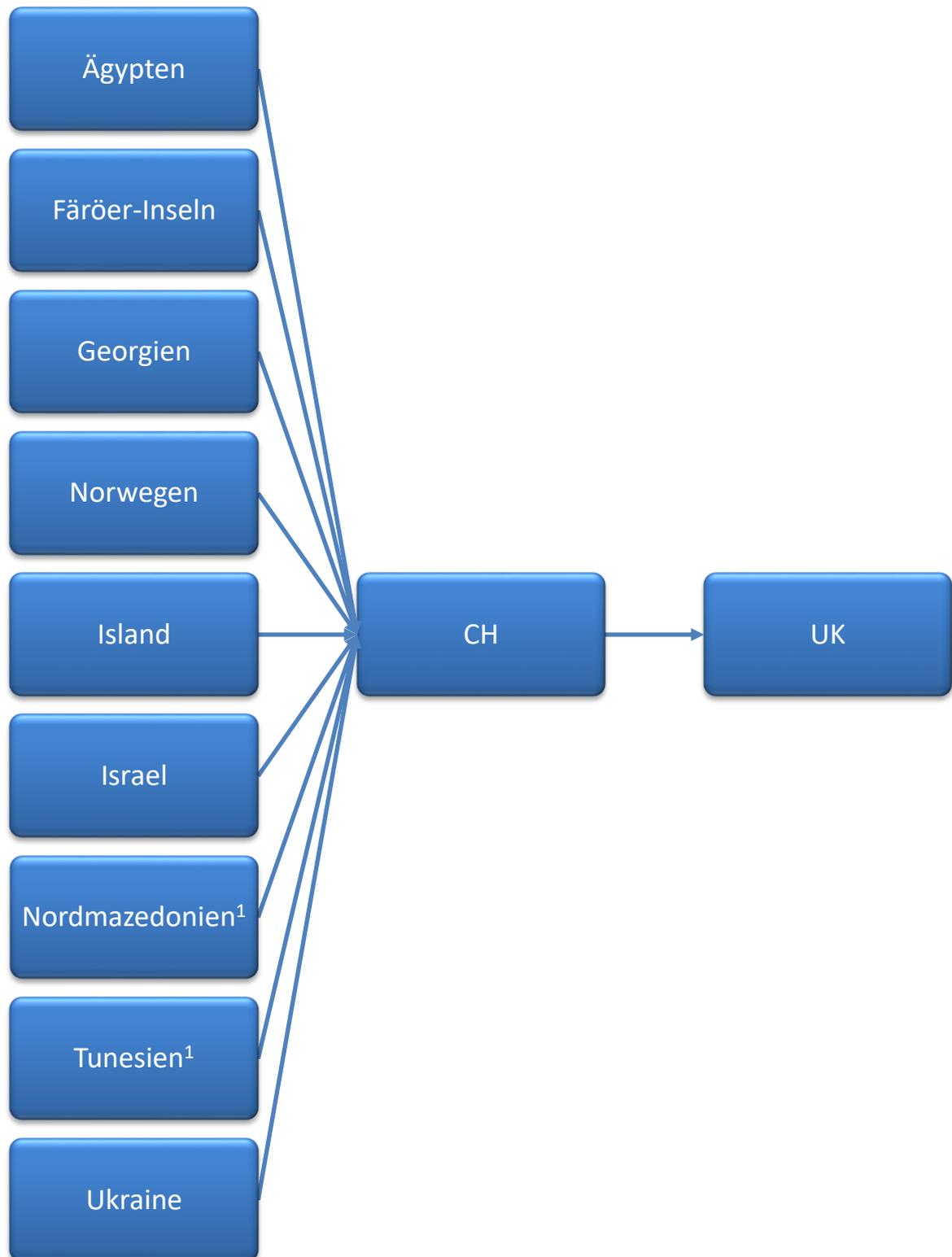
5 Weitere Entwicklungen

In der [gemeinsamen Erklärung zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln](#) haben die Schweiz und das UK anerkannt, dass ein trilateraler Ansatz, an dem die Europäische Union beteiligt ist, das bevorzugte Ergebnis ist. Basierend auf dieser Erklärung sind die Schweiz und das UK bestrebt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Ursprungsregeln im Handelsabkommen CH-UK in Bezug auf den trilateralen Ansatz zu aktualisieren.

Änderungen hinsichtlich der zukünftigen Kumulationsmöglichkeiten werden per Zirkular veröffentlicht. Welche FHA das UK unterhält bzw. welche Ursprungsregeln diese vorsehen prüfen Sie bitte über den folgenden Link ([Freihandelsnetz des UK](#)).

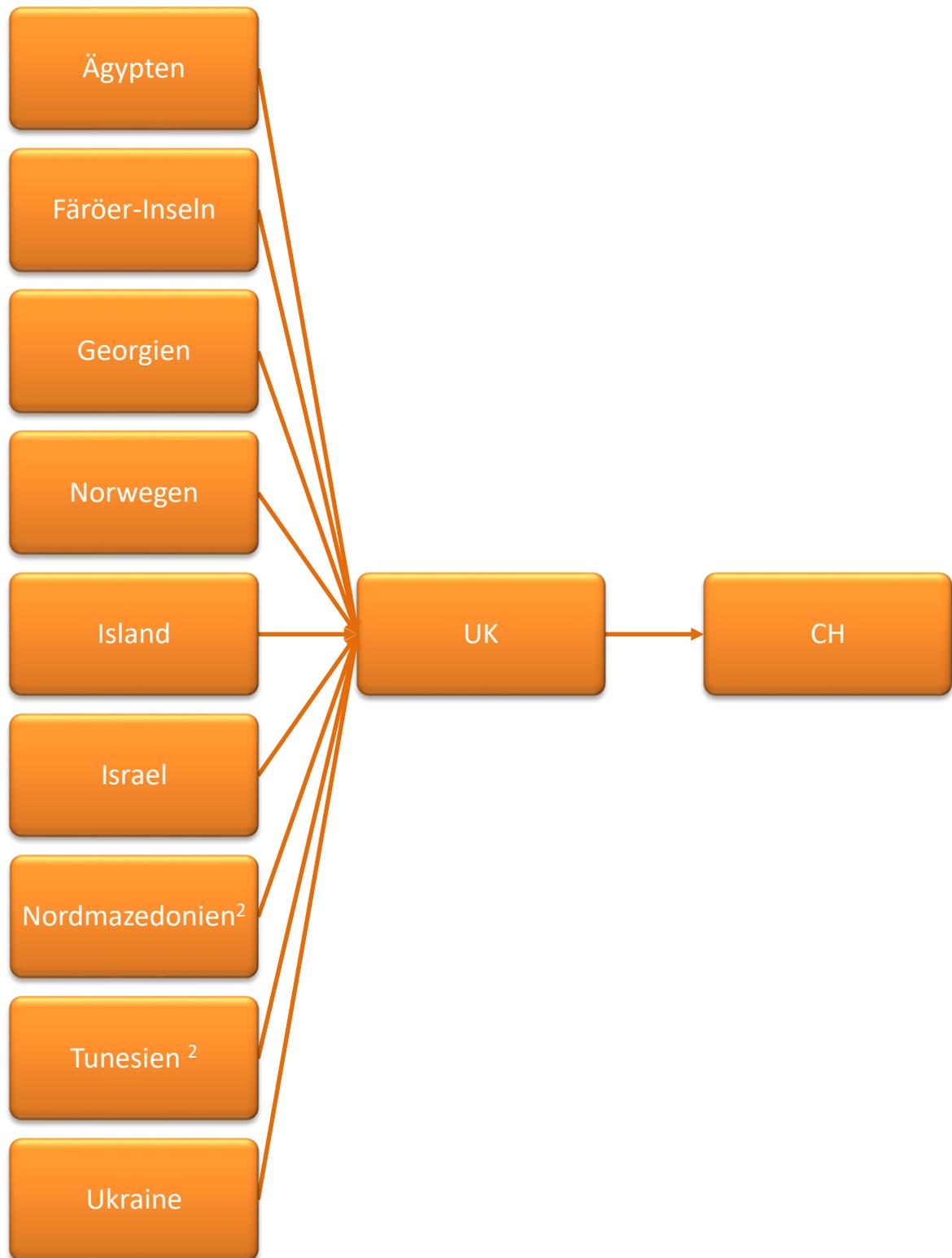
⁴ Die Kumulation hinsichtlich Vormaterialien der HS Kapitel 1-24 ist bei Nordmazedonien und Tunesien eingeschränkt, da diese Landwirtschaftsabkommen der Schweiz andere Ursprungsregeln als diejenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK vorsehen.

Übersicht 1: Kumulationsmöglichkeiten für Schweizer Firmen (Ziffer 4.1 oben)



¹ Die Ursprungsregeln der Agrarabkommen zwischen der Schweiz und diesen Ländern weichen von denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK ab. Die Kumulation mit Basisagrарprodukten (HS Kapitel 1-24), welche den Ursprung in einem dieser Länder haben, ist deshalb nicht möglich.

Übersicht 2: Kumulationsmöglichkeiten für UK Firmen (Ziffer 4.2.2 oben)



² Die Ursprungsregeln der Agrarabkommen zwischen der Schweiz und diesen Ländern weichen von denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK ab. Die Kumulation mit Basisagrarprodukten (HS Kapitel 1-24), welche den Ursprung in einem dieser Länder haben, ist deshalb nicht möglich.